

**Medienmitteilung**  
Bern, 2. Juli 2019

## **BVG-Revision: sgv-Modell bewahrt das 3-Säulen-Prinzip**

**Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat heute Bundesrat Berset sein Modell für die BVG-Revision vorgestellt. Eckwerte sind die Senkung des Mindestumwandlungssatzes, abgefedert durch die Erhöhung der Altersgutschriften und Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration. Das sgv-Modell verzichtet auf einen Leistungsausbau. Eine Umverteilung in der 2. Säule, wie es das Modell von Gewerkschaften und Arbeitgeberverband vorsieht, wird verhindert. Es bewahrt das 3-Säulen-Prinzip und führt zu über einer Milliarde Franken weniger Kosten als das Gegenmodell.**

Das 3-Säulen-Prinzip hat sich bewährt. In der 2. Säule spart jeder Versicherte mit der Unterstützung seines Arbeitgebers sein eigenes, ihm klar zugeordnetes Altersguthaben. Deshalb gilt für den grössten Dachverband der Schweizer Wirtschaft: Keine Umverteilung in der 2. Säule. In diesem Punkt unterscheidet sich das sgv-Modell fundamental vom Mehrheitsmodell der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands. Ihr Modell kehrt vom bewährten 3-Säulen-System ab. Gemäss ihrem Modell sollen nach dem Giesskannenprinzip Rentenzuschläge erteilt werden. Damit wird vom Grundsatz des Einlageprinzips im BVG abgewichen und neu eine systemfremde Umverteilung eingeführt. Es ist nichts anderes als der erste Schritt in Richtung Einheitskasse oder Volksrente.

### **Eine Milliarde Franken weniger Mehrkosten**

Eine Reform der 2. Säule verursacht Kosten. Das sgv-Modell verursacht Mehrkosten von rund 1,5 Milliarden Franken. Rund 1,1 Milliarden Franken fallen in Form höherer Prämienzahlungen an die Vorsorgeeinrichtungen an. Die Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration verursachen Mehrkosten in der Höhe von rund 400 Millionen Franken (bei einer Übergangsgeneration von zehn Jahrgängen). Der Gegenvorschlag der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands verursacht Gesamtkosten von mindestens 2,5 Milliarden Franken. Gut 1,3 Milliarden Franken an Zusatzkosten fallen in Form höherer Prämienzahlungen an die Vorsorgeeinrichtungen an. Die Lohnbeitragserhöhungen verursachen je nach Ausgestaltung der Rentenzuschläge Mehrkosten von 1,2 bis 1,5 Milliarden Franken. Das sgv-Modell ist also auch noch um mindestens eine Milliarde Franken günstiger.

### **Keine Erhöhung der Lohnprozente**

Der sgv-Lösungsansatz verzichtet bewusst auf die Erhöhung der Lohnprozente, da diese für den Wirtschaftsstandort Schweiz prinzipiell schädlich ist. Sie verteuert die Produkte und schmälert damit die Konkurrenzfähigkeit der hiesigen Betriebe. Sie verringert die Kaufkraft der Konsumentinnen und Konsumenten und entzieht den Betrieben Mittel, die dringend für Investitionen in die Zukunft benötigt werden. Mit der angenommenen STAF-Vorlage müssen bereits höhere Lohnprozente verdaut werden. Aus Sicht des sgv kann es nicht angehen, bereits eine nächste Erhöhung ins Auge zu fassen. Damit schont das Modell des sgv die Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden.

### **Koordinationsabzug auf gleicher Höhe erhalten**

Für das Gewerbe ist wichtig, dass das sgv-Modell auf Anpassungen beim Koordinationsabzug verzichtet. Der Niedriglohnbereich wird so vor überdurchschnittlich starken Mehrbelastungen geschützt. Auch in diesem Punkt unterscheidet das sgv-Modell fundamental vom Gegenvorschlag, was von volkswirtschaftlich grosser Bedeutung ist. Die Margen der Betriebe im Niedriglohnbereich sind tief und die Arbeitnehmenden verfügen kaum über frei verfügbare Mittel. Jede starke Verteuerung des Produktionsfaktors Arbeit führt zum Abbau und zur Verlagerung von Arbeitsplätzen und treibt die betroffenen Arbeitnehmenden in die Armut.

### **Volkswille wird respektiert**

Das sgv-Modell respektiert den Volkswillen. Die Nachwahlbefragung zur Altersvorsorge 2020 hat ergeben, dass der dort vorgesehene Rentenzuschlag von 70 Franken im Giesskannenprinzip der wichtigste Grund für die Ablehnung war. Unser Modell verzichtet konsequent auf solche Rentenzuschläge. Sie sind enorm teuer und eine ordnungspolitische verfehlte Abkehr vom bewährten 3-Säulen-Prinzip.

### **Weitere Auskünfte**

**Hans-Ulrich Bigler**, Direktor sgv, Tel. 031 380 14 14, Mobile 079 285 47 09

**Kurt Gfeller**, Vizedirektor sgv, Tel. 031 380 14 31, Mobile 079 207 83 68

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht.

## Pressekonferenz «Keine Abkehr vom 3-Säulen-Prinzip» vom 2. Juli 2019

### Eröffnungsreferat Jean-François Rime, Präsident Schweizerischer Gewerbeverband sgv und Nationalrat SVP (FR)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Medienschaffende

Ich begrüsse Sie zur heutigen Medienkonferenz des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgv. Wir wollen Sie über den Abschluss der Sozialpartnergespräche zur BVG-Reform informieren und Ihnen das Modell vorstellen, das der sgv heute bei Bundesrat Berset eingereicht hat.

Die Stimmberechtigten hatten bereits zweimal Gelegenheit, sich zur Frage einer Senkung des BVG-Mindestzinssatzes zu äussern. Beide Male sagten sie Nein. 2010 fehlten Kompensationsmassnahmen. 2017 hat das Parlament bei der Altersvorsorge 2020 das Fuder überladen. Wir sind nach wie vor froh, dass wir diese Abstimmung gewonnen haben. Dass der BVG-Mindestumwandlungssatz aber immer noch 6,8 Prozent beträgt, ist ein zusehends grösser werdendes Problem.

Wie Sie sicher alle wissen, hat Bundesrat Berset im April 2018 die Sozialpartner beauftragt, gemeinsam einen politisch tragbaren Kompromiss auszuarbeiten. Für uns standen dabei von Beginn an vier Eckwerte im Vordergrund:

1. Der BVG-Mindestumwandlungssatz muss substantiell gesenkt werden.
2. Die aus der Senkung entstehenden Lücken bei den BVG-Renten müssen weitgehendst gefüllt werden. Dies aber unter strikter Einhaltung des 3-Säulen-Prinzips.
3. Damit die Reform nicht zu teuer wird muss auf einen Leistungsausbau verzichtet werden.
4. Der Niedriglohnbereich muss geschont werden, weil höhere Lohnnebenkosten hier rasch Arbeitsplätze gefährden.

Die Einigung zwischen den Sozialpartnern erwies sich von Beginn an als schwer. In Vorverhandlungen, ohne Beisein des sgv, wurden einseitig Zugeständnisse zum Verhandlungsablauf gemacht, die sich im Nachhinein als recht hinderlich erwiesen haben. Unsere Eckwerte, welche zentral für das Gewerbe sind, stiessen auf wenig Gegenliebe – auch von Seiten unseres Partners auf der Arbeitgeberseite.

Dass die Arbeitgeberseite nicht in der Lage war, gemeinsame Positionen und Forderungen auszuarbeiten, ist bedauerlich und der Sache nicht dienlich. Als sgv können wir jedoch nicht einer Einigung die zentralen Anliegen der KMU opfern. Und wir wollen auch unter keinen Umständen das äusserst bewährte 3-Säulen-Prinzip auf das Spiel setzen.

Im Laufe der Verhandlungen hat sich immer deutlicher gezeigt, dass die Gewerkschaften einer längst fälligen Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes nur dann zustimmen werden, wenn als Kompensationsgeschäft lohnprozentfinanzierte Zusatzrenten ins BVG eingebaut werden. Für den sgv war dieser Bruch mit dem 3-Säulen-Prinzip nie ein gangbarer Weg. In diesem Punkt unterscheidet sich das sgv-Modell fundamental vom Mehrheitsmodell der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbandes. Meine Nachredner Vizedirektor sgv Kurt Gfeller und Nationalrat und Direktor sgv Hans-Ulrich Bigler werden sie noch eingehender dazu informieren.

Die Uneinigkeit zwischen den Sozialpartnern hat dazu geführt, dass heute bei Bundesrat Berset zwei verschiedene Modelle eingereicht wurden. Einerseits das Modell sgv mit zwar hohen, aber gerade noch verkraftbaren Mehrkosten. Andererseits das Mehrheitsmodell der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbandes, das enorm teuer ist und ein bewährtes System aushebelt und gefährdet.

Das Wort hat Vizedirektor Kurt Gfeller.

## Pressekonferenz «Keine Abkehr vom 3-Säulen-Prinzip» vom 2. Juli 2019

### Referat Kurt Gfeller, Vizedirektor Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Medienschaffende

sgv-Präsident Jean-François Rime hat es eingehend bereits festgehalten: Als wir gestützt auf dem Auftrag von Bundesrat Berset in die Verhandlungen mit den übrigen Sozialpartnern eingestiegen sind, standen für uns vier Eckwerte im Vordergrund: Der BVG-Mindestumwandlungssatz muss gesenkt werden, dazu braucht es kompensatorische Massnahmen, kein teurer Leistungsausbau und insbesondere der Niedriglohnbereich muss vor einer starken finanziellen Mehrbelastung geschützt werden. Ausgehend von diesen vier Eckwerten haben wir ein Modell entwickelt, das aus unserer Sicht finanziell gerade noch verkraftbar ist und die Renteneinbussen, welche eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes mit sich bringt, weitestgehend auffängt.

Ich werde Ihnen nachfolgend etwas detaillierter aufzeigen, wie unser Modell funktioniert. Ich verweise dabei auf unser 2. Faktenblatt, das Sie in Ihren Unterlagen finden und die Eckwerte unseres Modells Punkt für Punkt festhält.

Bezüglich des Rentenalters und dessen Flexibilisierung ist uns wichtig, dass die 2. Säule ideal auf die 1. Säule abgestimmt wird. Es darf keine Regelungen geben, die nicht deckungsgleich sind. Die Vorgaben sollen von der AHV stammen, da deren Revision vorgezogen wird.

Zur Eintrittsschwelle ins BVG und zu dessen Obergrenze: Hier wollen wir beim Status Quo bleiben. Senkt man die Eintrittsschwelle, wird rasch eine grosse Anzahl neuer Versicherter ins BVG aufgenommen, die mehr administrative Kosten verursachen als dass sie aufgrund ihres tiefen Einkommens an Sparbeiträgen generieren können. Das wäre ineffizient. Die heutige Obergrenze möchten wir beibehalten, weil sich die heutige Grenzziehung zwischen Obligatorium und Überobligatorium bewährt hat.

Wichtig ist für uns, dass man den Koordinationsabzug auf dem heutigen Niveau belässt. Reduziert man diesen, führt das im Niedriglohnbereich zu überdurchschnittlich hohen Mehrkosten. Bei einem Jahreseinkommen von 40'000 Franken beträgt der versicherte BVG-Verdienst heute gut 15'000 Franken. Halbiert man den Koordinationsabzug, steigt der versicherte BVG-Verdienst auf gut 27'500 Franken an. Bereits das hat dann zur Folge, dass die BVG-Kosten um 50 % ansteigen. Erhöht man parallel dazu auch noch die Altersgutschriften, wird die Mehrbelastung nochmals deutlich höher. Aus unserer Sicht ist es sehr wichtig, dass man dem Niedriglohnbereich keine zu hohen Mehrkosten aufbürdet. Es sind hier meistens Betriebe, die mit sehr geringen Margen arbeiten müssen. Mehrkosten lassen sich meist nur bedingt auf die Konsumenten überwälzen. Mehrkosten führen zu Sparzwang, Lohn- und Druck und relativ rasch auch zu einem Arbeitsplatzabbau. Wir denken aber auch an die Arbeitnehmenden. Wenig-Verdienende sind in der Regel auf das volle Einkommen angewiesen, welches sie verdienen. Jeder Franken, der zusätzlich abgezogen wird, schmerzt speziell.

Die Kompensation für die Senkung des Mindestumwandlungssatzes möchten wir primär über die Erhöhung der Altersgutschriften erzielen. Wenn man heute die BVG-Gutschriftensätze aufsummiert, kommt man auf ein Total von 500 Prozent. Um eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent vollständig aufzufangen, muss die Summe der BVG-Gutschriftensätze auf 567 Prozent ansteigen. Mit unserem Modell kommt man auf 570 Prozent. Bei einer rein statischen Betrachtung reicht die Kompensationswirkung unseres Modells nicht bei jedem Jahrgang vollständig aus. Es gilt jedoch das Lohnwachstum mitzubedenken. Einerseits wird im langjährigen Durchschnitt die Teuerung mindestens ausgeglichen. Andererseits haben die jungen Versicherten in der Regel noch eine Lohnkarriere vor sich. Verglichen mit dem Status Quo werden mit unserem Modell auf steigenden Löhnen höhere Beiträge errechnet. Dieser Effekt verstärkt die kompensatorische Wirkung angesichts der langen Zeitspanne relativ stark. Denn wir haben es hier mit dem Zinseszins-Effekt zu tun.

Die Anpassung der Altersgutschriftensätze kommt für die Jahrgänge, die kurz vor der Pension stehen, zu spät. Die Zeit reicht für diese Übergangsgeneration nicht mehr aus, um ein deutlich höheres Altersguthaben anzusparen. Wir schlagen daher vor, dass für die Übergangsgeneration die Verluste eins zu eins ausgeglichen werden, wie das auch in der Altersvorsorge vorgesehen war. Wir schlagen eine Übergangsgeneration von zehn Jahrgängen vor. Diese Zeitspanne könnte man allenfalls auch auf 15 oder gar 20 Jahrgänge ausdehnen.

Bei den übrigen Eckwerten des BVG treten wir dafür ein, dass diese unverändert beibehalten werden.

Wie wir Ihnen in unserem dritten Faktenblatt zu den finanziellen Auswirkungen detaillierter aufzeigen, würde unser Modell jährliche Mehrkosten von rund 1,5 Milliarden Franken auslösen. Das ist sehr viel Geld. Unser Modell wäre aber immer noch leicht günstiger als der BVG-Teil der Altersvorsorge 2020. Der Mehrheitsvorschlag der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands würde demgegenüber Mehrkosten von mindestens 2,5 Milliarden Franken verursachen und wäre somit deutlich teurer.

Dies in Kürze die Eckwerte des sgv-Modells und dessen finanzielle Konsequenzen. sgv-Direktor Hans-Ulrich Bigler wird Ihnen nun die Vorzüge unseres Modells im Vergleich mit anderen Vorschlägen darlegen.

## Pressekonferenz «Keine Abkehr vom 3-Säulen-Prinzip» vom 2. Juli 2019

### Referat Hans-Ulrich Bigler, Direktor Schweizerischer Gewerbeverband sgv und Nationalrat FDP (ZH)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Medienschaffende

Kurt Gfeller hat Ihnen aufgezeigt, wie das sgv-Modell funktioniert und was es kostet. Ich stelle Ihnen nun gerne die Vorzüge unseres Lösungsansatzes vor.

Das sgv-Modell orientiert sich konsequent an der Ordnungspolitik. Meine Damen und Herren, das ist ein zentraler Punkt. In der 2. Säule spart jeder Versicherte mit der Unterstützung seines Arbeitgebers sein eigenes, ihm klar zugeordnetes Altersguthaben. Das ist ein Grundsatz, der für uns unverändert gelten muss. In diesem Punkt unterscheidet sich das sgv-Modell fundamental vom Mehrheitsmodell der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands. Ihr Modell kehrt vom bewährten 3-Säulen-System ab. Vom Grundsatz des Einlageprinzips im BVG wird abgewichen und neu eine systemfremde Umverteilung eingeführt. Damit wird Tür und Tor zur Einführung einer Volksrente geöffnet.

Das sgv-Modell verzichtet konsequent auf einen Ausbau des Leistungsniveaus. Eine Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes wird zu Renteneinbussen führen. Uns ist klar, dass diese Einbussen weitestgehend ausgeglichen werden müssen. Das macht unser Modell. Mehr wollen wir nicht und mehr wäre finanziell auch nicht tragbar. Dabei denke ich sowohl an die Betriebe als auch an die Erwerbstätigen, welche immer höhere Lasten tragen müssen. Mit Mehrkosten von jährlich rund 1,5 Milliarden Franken liegt unser Modell knapp unter den Mehrausgaben, welche die Altersvorsorge 2020 im BVG-Bereich verursacht hätte. Verglichen mit dem Mehrheitsvorschlag ist unser Modell aber sehr viel günstiger. In der favorisierten Variante 1 würde jener Mehrkosten von 2,8 Milliarden Franken verursachen. Eine derartige Mehrbelastung ist entschieden zu hoch. Wir müssen noch die AHV ausfinanzieren und stetig steigende Gesundheitskosten verkraften.

Der sgv-Lösungsansatz verzichtet bewusst auf die Erhöhung der Lohnprozente, da diese für den Wirtschaftsstandort Schweiz prinzipiell schädlich ist. Sie verteuert die Produkte und schmälert damit die Konkurrenzfähigkeit der hiesigen Betriebe. Sie verringert die Kaufkraft der Konsumentinnen und Konsumenten und sie entzieht den Betrieben Mittel, die dringend für Investitionen in die Zukunft benötigt werden. Mit der angenommenen STAF-Vorlage müssen bereits höhere Lohnprozente verdaut werden. Aus Sicht des sgv kann es nicht angehen, bereits eine nächste Erhöhung ins Auge zu fassen.

Wichtig für das Gewerbe ist, dass unser Modell auf Anpassungen beim Koordinationsabzug verzichtet. Der Niedriglohnbereich wird so vor überdurchschnittlich starken Mehrbelastungen geschützt. Auch in diesem Punkt unterscheidet sich unser Modell fundamental vom Mehrheitsvorschlag. Das ist volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung. Die Margen der Betriebe im Niedriglohnbereich sind tief und die Arbeitnehmenden verfügen kaum über frei verfügbare Mittel. Jede zu starke Verteuerung des Produktionsfaktors Arbeit führt zum Abbau und zur Verlagerung von Arbeitsplätzen und treibt die betroffenen Arbeitnehmenden in die Armut.

Das sgv-Modell respektiert den Volkswillen. Die Nachwahlbefragung zur Altersvorsorge 2020 hat ergeben, dass der vorgesehene Rentenzuschlag von 70 Franken im Giesskannenprinzip der wichtigste Grund für die Ablehnung war. Unser Modell verzichtet konsequent auf solche Rentenzuschläge. Sie sind enorm teuer und eine ordnungspolitische verfehlte Abkehr vom bewährten 3-Säulen-Prinzip.

Unser Lösungsvorschlag ist ehrlich und transparent. Wir legen alle von uns geforderten Anpassungen offen auf den Tisch. Der Mehrheitsvorschlag kann das nicht. Die Gewerkschaften und der Arbeitgeberverband konnten sich bisher erst in einem Teilbereich einigen. Etliche hochbrisante Forderungen der einen oder anderen Seite müssen noch verhandelt werden. Dies sind zum Beispiel:

- Eine Legal Quote
- die zeitweilige Unterschreitung des Mindestumwandlungssatzes zur Sanierung von Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung
- oder die Delegation der Kompetenz zur Festsetzung des Mindestumwandlungssatzes weg vom Bundesrat hin zu den Stiftungsräten, was faktisch einer Streichung gleichkommt.

Diese Forderungen werden sicher noch einige hitzige Diskussionen auslösen.

Bei der UVG-Revision ist es den Sozialpartnern gelungen, sich auf ein Reformprojekt zu einigen, hinter dem alle stehen konnten. Ich bedaure, dass das im BVG-Bereich nicht auch möglich war. Für den sgv war aber von Beginn an klar, dass wir nur einer Lösung zustimmen können, die finanziell verkraftbar ist. Eine Lösung, die an den elementaren Grundprinzipien des bewährten 3-Säulen-Prinzips festhält. Beim Mehrheitsvorschlag ist dies nicht der Fall. Dieser Ansatz ist viel zu teuer und er setzt auf systemfremde Umverteilungsmechanismen, die das Gewerbe nicht mittragen kann.

Trotz fehlender Einigung: Bei der BVG-Reform sind die Würfel noch längst nicht gefallen. Als nächstes ist die Verwaltung am Zuge, die wohl bereits wichtige Anpassungen und Ergänzungen vornehmen wird. Dann folgt ein Vernehmlassungsverfahren. Spätestens dort wird sich zeigen, ob sich tatsächlich Mehrheiten für einen teuren Leistungsausbau und systemfremde Umverteilungen finden lassen. Und erst danach tritt der eigentliche Gesetzgeber, das Parlament, in Aktion. Erfahrungsgemäss sind die Räte gerade im Bereich der Altersvorsorge nur selten gewillt, den ihnen unterbreiteten Entwürfen einfach wie sie vorliegen zuzustimmen. Ich bin guten Mutes, dass der Mehrheitsvorschlag am Ende der parlamentarischen Beratungen deutlich näher bei den Vorstellungen des sgv liegen wird, als das heute der Fall ist.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.



## Faktenblatt 1 zur BVG-Reform

### Lösungsvorschlag sgv – Eckwerte und finanzielle Auswirkungen

Am 7. März 2010 haben sich 72,7 Prozent der Stimmberechtigten gegen eine Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6,0 % Prozent ausgesprochen. Hauptgrund für das Nein zur Abstimmungsvorlage war gemäss VOX-Analyse das Fehlen von Kompensationsmassnahmen, welche das Rentenniveau trotz des sinkenden BVG-Mindestumwandlungssatzes sichern.

Am 24. September 2017 sprachen sich 52,7 % der Stimmberechtigten gegen das Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 aus. Die sotomo-Nachwahlbefragung führte das Nein zur Vorlage hauptsächlich auf den im Giesskannenprinzip verteilten AHV-Rentenzuschlag von 70 Franken zurück.

**Für den Schweizerischen Gewerbeverband sgv steht fest:** Weil die Lebenserwartung ständig steigt und die Renditeaussichten an den Anlagemärkten nicht befriedigend sind, muss der BVG-Mindestumwandlungssatz zwingend rasch gesenkt werden. Dabei muss mit geeigneten Kompensationsmassnahmen sichergestellt werden, dass das heutige Niveau der BVG-Renten erhalten bleibt. Auf einen kostspieligen Leistungsausbau nach dem Giesskannenprinzip muss verzichtet werden.

#### Eckwerte des sgv-Modells

Rentenalter:	Anpassung des BVG-Rentenalters an das AHV-Rentenalter. In einer ersten Phase ist das Frauenrentenalter auf 65 Jahre zu erhöhen.
Flexibilisierung Rentenalter:	Umfassende Harmonisierung zwischen 1. und 2. Säule. Das Rentenalter ist bereits heute recht flexibel, zusätzliche Flexibilisierungsschritte sind nicht vordringlich und auf nachgelagerte Revisionen zu verschieben.
BVG-Mindestumwandlungssatz:	Der Mindestumwandlungssatz ist in einem ersten Schritt auf 6,0 Prozent zu senken.
Eintrittsschwelle ins BVG:	CHF 21'330 (unverändert)
Obergrenze BVG:	CHF 85'320 (unverändert)
Koordinationsabzug:	CHF 24'885 (unverändert)
Altersgutschriften:	Alter 25 - 34: 9,0 Prozent (heute 7,0 Prozent) Alter 35 - 44: 14,0 Prozent (heute 10,0 Prozent) Alter 45 - 54: 16,0 Prozent (heute 15,0 Prozent) Alter 55 - 64: 18,0 Prozent (heute 18,0 Prozent)
Übergangsgeneration:	10 Jahrgänge. Gleicher Ansatz wie in der Altersvorsorge 2020 (zentrale Lösung via Sicherheitsfonds BVG). Sollte sich die vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen (höhere Altersgutschriften) als unzureichend erweisen, ist die Übergangsgeneration allenfalls auf 15 oder gar 20 Jahre auszudehnen.
Teilzeitbeschäftigte:	Keine künstliche Aufwertung der BVG-versicherten Löhne von Teilzeitbeschäftigten, da im BVG reale und nicht fiktive Einkommen versichert werden.



Arbeitnehmende mit mehreren Arbeitgebern:	Die heutigen gesetzlichen Bestimmungen reichen aus. Allenfalls sind die betroffenen Versicherten besser zu informieren.
Niedriglohnbereich:	Das heutige Drei-Säulen-System garantiert dank dem Element der Ergänzungsleistungen auch Versicherten im Niedriglohnbereich angemessene Altersrenten. Korrekturen, die schwergewichtig das System der Ergänzungsleistungen und nicht die betroffenen Versicherten begünstigen, lehnt der sgv ab.
Legal Quote:	Keine Anpassungen notwendig.
Festsetzung Mindestzinssatz:	Kein dringender Handlungsbedarf. Mittel- und langfristig ist auf Mindestvorgaben zur Verzinsung der Alterskapitalien zu verzichten.
Anlagevorschriften:	Kein dringender Handlungsbedarf. Die Anlagevorschriften sind periodisch einer Prüfung durch die eidg. BVG-Kommission und deren Fachausschuss zu unterziehen und gegebenenfalls auf Verordnungsstufe anzupassen.

Der sgv-Lösungsansatz für die BVG-Revision würde Mehrkosten von rund 1,5 Milliarden Franken auslösen (unter der Annahme einer vollständigen Kompensation für eine zehnjährige Übergangsgeneration). Der sgv-Lösungsansatz wäre damit leicht günstiger als der BVG-Teil der Altersvorsorge 2020 (ausgewiesene Mehrkosten von 1,6 Milliarden Franken). **Gegenüber dem Mehrheitsvorschlag der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbandes (je nach Variante geschätzte Mehrkosten von mindestens 2,5 Milliarden Franken) liessen sich jährliche Mehrkosten von mindestens einer Milliarde Franken vermeiden.**

### Kompensation

Die Summe der BVG-Gutschriftensätze über die ganze Erwerbsdauer hinweg beläuft sich heute auf 500 Prozent des koordinierten Lohnes (zehnmal 7 Prozent, zehnmal 10 Prozent, zehnmal 15 Prozent und zehnmal 18 Prozent). Um die Auswirkungen einer Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes von heute 6,8 auf neu 6,0 Prozent vollständig aufzufangen, muss das angesparte Alterskapital um 13,3 % erhöht werden. Die Summe der BVG-Gutschriftensätze muss somit mindestens 566,7 Prozent betragen. Mit dem sgv-Modell erreicht man eine Gesamtsumme von 570 Prozent. Über alle Versicherten hinweg wird damit im BVG-Bereich leicht überkompensiert. Eine vollständige Kompensation ist so oder so für die Übergangsgeneration sichergestellt, die gemäss sgv-Modell zehn Jahrgänge umfasst, die aber allenfalls auch auf fünfzehn oder gar zwanzig Jahrgänge ausgedehnt werden kann. Bei den jüngeren Versicherten gibt es mit dem sgv-Modell Jahrgänge, bei denen überkompensiert wird und Jahrgänge, bei denen die Kompensation nicht zu hundert Prozent sichergestellt ist. Da die meisten dieser Versicherten noch eine Lohnkarriere vor sich haben, werden sie die volle Kompensation über die steigenden Löhne erreichen. Denn im Vergleich zum Status Quo werden auf den höheren Löhnen bis zum Alter von 54 Jahren höhere Sparbeiträge einbezahlt, was entsprechend höhere Altersguthaben zur Folge haben wird.

**Fazit: Mit dem sgv-Modell werden die Lücken, die aus einer Senkung des BVG Mindestumwandlungssatzes resultieren, bei praktisch allen Versicherten vollständig gestopft.**

## Faktenblatt 2 zur BVG-Reform

### Lösungsvorschlag sgv - Gegenüberstellung mit dem Mehrheitsvorschlag der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands

Am 9. April 2018 lud Bundesrat Berset die vier Spitzenverbände der Sozialpartner dazu ein, gemeinsam nach einem mehrheitsfähigen Reformvorschlag für eine nächste BVG-Reform zu suchen. Die Sozialpartnergespräche verliefen lange Zeit recht harzig. Gegen Ende der Verhandlungen stellte sich immer deutlicher heraus, dass die Arbeitnehmervertretungen nur dann einer Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes zustimmen werden, wenn diese von einem Leistungsausbau in Form einer lohnprozentfinanzierten Zusatzrente begleitet wird. Für den Schweizerischen Gewerbeverband sgv war rasch klar, dass er einem solchen Modell aus guten Gründen (zu teurer Ansatz, massive Mehrbelastung im Niedriglohnbereich, ordnungspolitischer Sündenfall) nicht zustimmen können. Der sgv hielt an seinem Modell fest, das parallel zur Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes eine weitestgehende Kompensation der Renteneinbussen vorsieht, das aber bewusst auf einen teuren Leistungsausbau verzichtet. Der Schweizerische Arbeitgeberverband warf eine Reihe seiner ursprünglichen Forderungen über Bord und schloss sich den Gewerkschaften an. Das hatte zur Folge, dass die Sozialpartner Bundesrat Berset am Treffen vom 2. Juli 2019 zwei unterschiedliche Lösungsansätze präsentiert haben (einerseits das Modell sgv und andererseits der Mehrheitsvorschlag der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands).

Eckwerte des Mehrheitsvorschlags (Stand 20. Juni 2019) und des sgv-Modells:

	Geltende Ordnung	Mehrheitsvorschlag (Bevorzugte Variante 1)	Mehrheitsvorschlag (Alternativvariante 2)	Modell sgv
Eintrittsschwelle	21'330	21'330	21'330	21'330
Koordinationsabzug	24'885	12'443	12'443	24'885
Mindestumwandlungssatz	6.8 %	6.0 %	6.2 %	6,0 %
Temporäre Unterschreitung Mindestumwandlungssatz	Keine	Keine	max. 0.5 % während max. 5 Jahren	Keine
Altersgutschriften 21 - 24 Jahre	-	-	-	-
Altersgutschriften 25 - 34 Jahre	7 %	9 %	9 %	9 %
Altersgutschriften 35 - 44 Jahre	10 %	9 %	9 %	14 %
Altersgutschriften 45 - 54 Jahre	15 %	14 %	14 %	16 %
Altersgutschriften 55 - Referenzalter	18 %	14 %	14 %	18 %
Rentenzuschlag 1.-5. Jahrgang	-	200 Franken / Monat	150 Franken / Monat	-
Rentenzuschlag 6.-10. Jahrgang	-	150 Franken / Monat	150 Franken / Monat	-
Rentenzuschlag 11.-15. Jahrgang	-	100 Franken / Monat	Fixierung der Höhe pro Kalenderjahr durch den Bundesrat	-
Rentenzuschlag ab 16. Jahrgang	-	Fixierung der Höhe pro Kalenderjahr durch den Bundesrat	Fixierung der Höhe pro Kalenderjahr durch den Bundesrat	-

Finanzierung	-	0,5 % (auf den AHV-pflichtigen Einkommen)	0,4 % (auf den AHV-pflichtigen Einkommen)	-
Zuschüsse ungünstige Altersstruktur	Ja	Nein	Nein	Ja
Prämie zur Finanzierung des Leistungserhalts im Sanierungsfall	Nein	Ja	Ja	Möglich
Listenwahlen für AN-Vertreter	Nein	Ja	Ja	Nein

Das sgv-Modell und der Mehrheitsvorschlag der Gewerkschaften sowie des Arbeitgeberverbands unterscheiden sich in folgenden wesentlichen Punkten deutlich voneinander:

- Das sgv-Modell verzichtet auf Anpassungen beim Koordinationsabzug. Der Mehrheitsvorschlag will den Koordinationsabzug halbieren, was im Niedriglohnbereich zu überdurchschnittlich hohen Mehrkosten führt.
- Das sgv-Modell sieht weiterhin vier unterschiedlich hohe Altersgutschriftensätze vor, wobei diese ab Alter 35 nur noch um jeweils zwei Prozentpunkte erhöht werden. Der Mehrheitsvorschlag sieht demgegenüber nur noch zwei unterschiedliche Altersgutschriften vor, was mit Alter 45 einen kräftigeren Anstieg mit sich bringt.
- Das sgv-Modell verzichtet bewusst auf einen teuren Leistungsausbau. Es beschränkt sich darauf, die aus der Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes resultierenden Renteneinbussen weitestgehend zu kompensieren. Der Mehrheitsvorschlag sieht demgegenüber einen teuren Leistungsausbau vor.
- Das sgv-Modell führt zu höheren Prämienzahlungen an die Vorsorgeeinrichtungen, kommt aber ohne Erhöhung der Lohnprozente aus. Der Mehrheitsvorschlag sieht demgegenüber höhere Prämienzahlungen an die Vorsorgeeinrichtungen sowie höhere Lohnbeiträge vor.

Die Gewerkschaften und der Arbeitgeberverband konnten sich hinsichtlich einer Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf zwei gemeinsame Modellvarianten einigen (wobei der Variante 1 der Vorzug gegeben wird). Bei etlichen wichtigen Punkten gibt es allerdings nach wie vor divergierende Ansichten. Es ist ein offenes Geheimnis, dass der Arbeitgeberverband seit längerem die Forderung vertritt, dass im Rahmen der nächsten BVG-Reform die Möglichkeit einer zeitweiligen Unterschreitung des BVG-Mindestumwandlungssatzes geschaffen werden soll, das die Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes auf die Stufe der Stiftungsräte delegiert werden soll (was faktisch einer Streichung des BVG-Mindestzinssatzes gleichkäme) und dass die Anlagevorschriften zu liberalisieren seien. Die Gewerkschaften wollen ihrerseits unter anderem die Legal Quote erhöhen, die Brokerentschädigungen grundsätzlich anders regeln, die Vermögensverwaltungskosten deckeln, auf Gesetzesstufe strengere Vorgaben zum technischen Zinssatz festlegen und dass in Zukunft die Rentenumwandlungsverluste nicht mehr über zu hohe Risikoprämien aufgefangen werden dürfen. Man kann gespannt sein, ob und in welchem Ausmass sich die Verbände hier noch auf einen gemeinsamen Antrag einigen können.

Das sgv-Modell verursacht Mehrkosten von rund 1,5 Milliarden Franken. Rund 1,1 Milliarden Franken fallen in Form höherer Prämienzahlungen an die Vorsorgeeinrichtungen an. Die Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration verursachen Mehrkosten in der Höhe von rund 400 Millionen Franken (bei einer Übergangsgeneration von zehn Jahrgängen). Der Mehrheitsvorschlag der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands verursacht Gesamtkosten von mindestens 2,5 Milliarden Franken. Gut 1,3 Milliarden Franken an Zusatzkosten fallen in Form höherer Prämienzahlungen an die Vorsorgeeinrichtungen an. Die Lohnbeitragserhöhungen verursachen je nach Ausgestaltung der Rentenzuschläge Mehrkosten von 1,2 bis 1,5 Milliarden Franken.

## Faktenblatt 3 zur BVG-Reform

### Lösungsvorschlag sgv - Finanzielle Auswirkungen im Vergleich

#### Mehrkosten sgv-Modell

Die Anpassung der Altersgutschriften (von heute 7 % / 10 % / 15 % / 18 % auf neu 9 % / 14 % / 16 % / 18 %) führt unter der Annahme, dass jeder dritte BVG-Versicherte von der Massnahme betroffen ist, zu höheren Prämienzahlungen an die Vorsorgeeinrichtungen im Umfang von **1,14 Milliarden Franken**. Um eine objektive Betrachtung zu ermöglichen und die Vergleichbarkeit der verschiedenen Kostenberechnungen sicherzustellen, stützen wir uns in diesem Faktenblatt auf die Annahmen und Schätzungen der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands ab.

Die Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration belaufen sich auf **400 Millionen Franken** (unter der Annahme, dass die Übergangsgeneration auf 10 Jahrgänge beschränkt wird). Hierbei stützen wir uns auf die Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 17. März 2017 zur Altersvorsorge 2020 ab.

Gesamthaft verursacht das sgv-Modell somit Mehrkosten in der Höhe von **1,54 Milliarden Franken**.

#### Mehrkosten des Mehrheitsvorschlags der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands (Stand 20. Juni 2019)

Die Halbierung des Koordinationsabzugs (Senkung von heute 24'885 auf neu 12'443 Franken) und die Anpassung der Altersgutschriften (von heute 7 % / 10 % / 15 % / 18 % auf neu 9 % / 9 % / 14 % / 14 %) führt unter der Annahme, dass jeder dritte BVG-Versicherte von der Massnahme betroffen ist, zu höheren Prämienzahlungen an die Vorsorgeeinrichtungen im Umfang von **1,33 Milliarden Franken** (gemäss Berechnungen des Arbeitgeberverbands).

Die Erhöhung der Lohnprozente um 0,5 Prozentpunkte bei der favorisierten Variante 1 löst Mehrkosten von **1,5 Milliarden Franken** aus. Wird die Erhöhung gemäss Variante 2 auf 0,4 Prozentpunkte begrenzt, belaufen sich die Mehrkosten auf 1,2 Milliarden Franken.

Die Gewerkschaften und der Arbeitgeberverband gehen in ihren Berechnungen davon aus, dass sich aus dem Wegfall des Zuschusses für ungünstige Altersstruktur 150 Millionen Franken einsparen lassen. Diese Sichtweise ist falsch. Der Zuschuss für ungünstige Altersstruktur ist eine reine Umverteilung von Vorsorgeeinrichtungen mit weniger älteren Arbeitnehmenden zu Vorsorgeeinrichtungen mit mehr älteren Arbeitnehmenden. Streicht man diesen Zuschuss, wird es Vorsorgeeinrichtungen geben, die mit dem Wegfall der Beiträge an den Sicherheitsfonds entlastet werden. Auf der anderen Seite wird es in gleichem Ausmass Vorsorgeeinrichtungen geben, welche die Zuschüsse verlieren und die dann gezwungen sind, diesen Wegfall mit anderen Einnahmen zu kompensieren. Per Saldo würde man mit der Streichung der Zuschüsse für ungünstige Altersstruktur bloss eine gesellschaftspolitisch sinnvolle Umverteilung von Vorsorgeeinrichtungen mit wenigen älteren Arbeitnehmenden zu Vorsorgeeinrichtungen mit vielen älteren Arbeitnehmenden unterbinden. Einsparungen übers ganze System hinweg liessen sich damit aber keine erzielen.

Gesamthaft verursacht der Mehrheitsvorschlag der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands bei der favorisierten Variante 1 (Variante mit höheren Rentenzuschlägen) Mehrkosten in der Höhe von **2,83 Milliarden Franken**. Bei der Variante mit den tieferen Rentenzuschlägen belaufen sich die Mehrkosten auf 2,53 Milliarden Franken.

### Kostenvergleich der verschiedenen BVG-Lösungsansätze

	sgv-Modell	Mehrheitslösung (favorisierte Variante 1)	Mehrheitslösung (Variante 2)
Kompensationsmassnahmen im BVG	1,14	1,33	1,33
Übergangsgeneration	0,40		
Erhöhung Lohnprozente		1,50	1,20
<b>Total</b>	<b>1,54</b>	<b>2,83</b>	<b>2,53</b>

Angaben jeweils in Milliarden Franken

### Vergleich der Mehrkosten der verschiedenen Lösungsansätze mit der Altersvorsorge 2020

	sgv-Modell	Mehrheitslösung (favorisierte Variante 1)	Altersvorsorge 2020
Kompensationsmassnahmen im BVG	1,14	1,33	1,20
Übergangsgeneration	0,40		0,40
Erhöhung Lohnprozente (plus 0,5 %)		1,50	
Massnahmen im Bereich AHV im Rahmen der AV2020 (netto)			4,08
Mehrausgaben Bund für AV2020			0,70
STAF	2,00	2,00	
Zusatzfinanzierung AHV21 (Schätzung)	2,50	2,50	
<b>Total</b>	<b>6,04</b>	<b>7,33</b>	<b>6,38</b>

Angaben jeweils in Milliarden Franken, Zeithorizont 2030

### Fazit

Das sgv-Modell beschränkt sich auf den weitestgehenden Ausgleich der Auswirkungen einer Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf die BVG-Renten und verzichtet bewusst auf einen systematischen Ausbau des Leistungsniveaus. Das sgv-Modell orientiert sich konsequent an der Ordnungspolitik. Deshalb gilt unverändert der Grundsatz, wonach in der 2. Säule jeder Versicherte mit der Unterstützung seines Arbeitgebers sein eigenes, ihm klar zugeordnetes Altersguthaben anspart. In diesem Punkt unterscheidet sich das sgv-Modell fundamental vom Mehrheitsmodell der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands, die eine Abkehr vom bewährten Drei-Säulen-System propagieren. Der Grundsatz des Einlageprinzips im BVG wird aufgegeben und neu eine systemfremde Umverteilung vorgesehen. Damit wird die Türe hin zur Einführung einer Volksrente geöffnet. Mit Mehrkosten von gut 1,5 Milliarden Franken ist das sgv-Modell deutlich günstiger als der Mehrheitsvorschlag der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands, der bei der favorisierten Variante 1 Mehrkosten von gut 2,8 Milliarden Franken auslöst. Zieht man einen Vergleich mit der Altersvorsorge 2020, verursacht das Modell sgv leicht tiefere Mehrkosten. Der Mehrheitsvorschlag der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands wäre demgegenüber rund eine Milliarde Franken teurer als die Altersvorsorge 2020.

**Faktenblatt 4 zur BVG-Reform**

**Lösungsvorschlag sgv – Vorzüge im Vergleich zum Vorschlag der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands**

Dass der BVG-Umwandlungssatz aufgrund der stetig steigenden Lebenserwartung und den unbefriedigenden Renditeperspektiven an den Anlagemärkten gesenkt werden muss, ist unter den Sozialpartnern unumstritten. Einig sind sich die Sozialpartner auch, dass die Auswirkungen einer Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes abzufedern sind. Über die Art und Weise, wie die Lücken im BVG zu stopfen sind, gibt es jedoch unterschiedliche Ansichten.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat dem Bundesrat ein Modell präsentiert, das sich auf eine reine Kompensation der Ausfälle innerhalb des BVG-Systems beschränkt. Das sgv-Modell respektiert und sichert das 3-Säulen-Prinzip. Der Vorschlag von Gewerkschaften und Arbeitgeberverband jedoch nicht. Sie schlagen ein Modell zur Reform der beruflichen Vorsorge vor, das einen teuren Leistungsausbau vorsieht. Analog zur AHV wollen sie in der 2. Säule eine systemfremde Umverteilung in grösserem Stil einführen. Die wichtigsten Eckwerte dieser beiden Lösungsvorschläge sind die folgenden:

	<b>sgv-Lösungsvorschlag</b>	<b>Vorschlag Gewerkschaften und Arbeitgeberverband</b>
BVG-Mindestumwandlungssatz	Senkung auf 6.0 %	Senkung auf 6,0 oder 6,2 %
Eintrittsschwelle	21'330 (unverändert)	21'330 (unverändert)
Koordinationsabzug	24'885 (unverändert)	12'433 (Halbierung)
Altersgutschriften	9 % / 14 % / 16 % / 18 %	9 % / 9 % / 14 % / 14 %
Rentenzuschlag	Keiner	bis zu 200 Franken monatlich
Lohnprozente	Keine Erhöhung	Erhöhung um 0,4 oder 0,5 %
Jährliche Mehrkosten	1,5 Milliarden Franken	Mind. 2,5 Milliarden Franken

Die Vorzüge des sgv-Modells sind im Wesentlichen die folgenden:

- **Das sgv-Modell wahrt das 3-Säulen-Prinzip:** Im Gegensatz zur AHV, die eine gezielte Umverteilung anvisiert, ist die zweite Säule so konzipiert, dass jeder Versicherte für sich selbst spart. Das dem so ist manifestiert sich nicht zuletzt in den sehr detaillierten Vorschriften zur Freizügigkeit oder zur Teilliquidation, mit denen sichergestellt wird, dass jeder Versicherte bei einem Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung alles ihm zurechenbare Kapital zugesprochen erhält. Es werden keine Mittel «sozialisiert», indem sie in den bisherigen Kassen zurückbleiben und den verbleibenden Versicherten zu Gute kommen.

Das sgv-Modell sorgt dafür, dass im Gegenzug zur Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes die individuellen Sparbeiträge so stark erhöht werden, dass Renteneinbussen weitestgehend verhindert werden können. Auf die Abkehr vom Einlageprinzip wird grundsätzlich verzichtet. Eine zusätzliche Umverteilung in beschränktem Umfang für eine fix vorgegebene Zeitspanne ist einzig bei den Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration vorgesehen, da es für die Jahrgänge, die kurz vor der Pensionierung stehen, zeitlich nicht mehr möglich ist, die sich öffnende Lücke durch höhere Sparbeiträge aufzufüllen.

Das sgv-Modell unterscheidet sich in diesem Punkt grundlegend vom Mehrheitsvorschlag der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands, der eine unbefristete Umverteilungskomponente ins BVG einbauen will. Aus Sicht des sgv darf das Finanzierungsmodell der beruflichen Vorsorge demjenigen der AHV nicht angenähert werden. Das Drei-Säulen-System der schweizerischen Altersvorsorge, beim welchem jede Säule auf grundsätzlich unterschiedliche Finanzierungsmechanismen mit ganz spezifischen Vor- und Nachteilen aufbaut, hat sich bewährt und ist beizubehalten.



- **sgv-Modell schont Arbeitnehmende und Betriebe:** Der sgv-Lösungsvorschlag würde Mehrkosten von rund 1,5 Milliarden Franken verursachen. Der Mehrheitsvorschlag der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands hätte demgegenüber einen Kostenanstieg von mindestens 2,5 Milliarden Franken zu Folge. Angesichts der Zusatzbelastungen, mit denen die Arbeitnehmenden und die Betriebe in absehbarer Zeit (STAF/AHV21/steigende Gesundheitskosten) konfrontiert werden, ist die Kostendifferenz zwischen den beiden Lösungsansätzen von erheblicher Bedeutung.
- **sgv-Modell verzichtet auf höhere Lohnprozente:** Höhere Lohnprozente sind Gift für die Wirtschaft. Sie schmälern die Kaufkraft der erwerbstätigen Bevölkerung und dämpfen den Konsum, was sich nachteilig auf die Güternachfrage und die Produktion auswirkt. Höhere Lohnprozente vermindern die Konkurrenzfähigkeit des Werkplatzes Schweiz. Den Betrieben werden Mittel entzogen, die in der Regel dringend für Investitionen benötigt werden. Auf eine Erhöhung der Lohnprozente sollte daher grundsätzlich verzichtet werden. Muss ausnahmsweise doch auf dieses Finanzierungsinstrument zugegriffen werden, darf es nur in homöopathischen Dosen eingesetzt werden. Dies insbesondere, weil bereits im Rahmen der STAF-Vorlage die Lohnbeiträge um 0,3 Prozent ansteigen werden.
- **sgv-Modell verschont den Niedriglohnbereich:** Jede Senkung des Koordinationsabzugs verteuert die Pensionskassenbeiträge im Niedriglohnbereich überdurchschnittlich stark. Aus diesem Grund will der sgv den Koordinationsabzug unverändert auf dem heutigen Niveau belassen. Der Mehrheitsvorschlag der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands sieht dagegen eine Halbierung des Koordinationsabzugs vor, was im Niedriglohnbereich massiv höhere Lohnnebenkosten zur Folge hätte.

Bei einer dreissigjährigen Person mit einem Jahreseinkommen von 40'000 Franken hätte das sgv-Modell zur Folge, dass die Pensionskassenbeiträge der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeber um je 0,5 % der Bruttolohnsumme erhöht würden (dies unter Einbezug der Finanzierung der Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration). Der Mehrheitsvorschlag der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands hätten eine Mehrbelastung der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden von je gut 2 Prozent zur Folge. Eine derart massive Mehrbelastung im Niedriglohnbereich ist aus Sicht des sgv schlicht nicht verkraftbar.

- **sgv-Modell schont Arbeitsplätze:** Das Risiko, Arbeitsplätze durch Betriebsaufgaben oder durch Verlagerungen ins Ausland zu verlieren, ist im Niedriglohnbereich mit Abstand am grössten. Die realisierbaren Margen sind in diesem Wirtschaftsbereich ausgesprochen tief, das finanzielle Polster der Betriebe gering oder gar inexistent. Höhere Lohn- und Produktionskosten lassen sich aufgrund des harten Wettbewerbs nur beschränkt auf die Konsumenten verlagern. Kostensteigerungen führen daher im Niedriglohnbereich oft zu einem Abbau oder zu einer Auslagerung von Arbeitsplätzen. Darauf nimmt das sgv-Modell Rücksicht. Mit dem Verzicht auf Anpassungen beim Koordinationsabzug können im Niedriglohnbereich überdurchschnittliche Kostensteigerungen vermieden werden.

Die Lohnnebenkosten werden auch ohne BVG-Reform ansteigen (STAF, Stabilisierung der AHV, etc.). Der Mehrheitsvorschlag der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands ist für den Niedriglohnbereich viel zu teuer. Mit diesem Vorschlag ist mit Betriebsschliessungen und spürbaren Arbeitsplatzverlusten zu rechnen.

- **sgv-Modell respektiert den Volkswillen:** Die sotomo-Nachwahlbefragung zur gescheiterten Altersvorsorge 2020 hat ergeben, dass mehrere unterschiedliche Argumente zum Volks-Nein geführt haben. Das mit Abstand wichtigste Argument gegen die Altersvorsorge 2020 war der AHV-Rentenzuschlag von 70 Franken, der nach dem Giesskannenprinzip hätte ausgeschüttet werden müssen. Seitens des sgv respektieren wir den Volkswillen. Wenn die Stimmberechtigten einen AHV-Rentenzuschlag deutlich ablehnen kann es nach Ansicht des sgv nicht angehen, keine zwei Jahre später einen BVG-Rentenzuschlag vorzuschlagen, der ebenfalls nach dem Giesskannenprinzip ausgeschüttet wird. Und wenn die Stimmberechtigten eine generelle Erhöhung der AHV-Neurenten um 70 Franken als nicht opportun erachten, kann es nach unserem Demokratieverständnis nicht angehen, kurz darauf einen Neurentenzuschlag von satten 200 Franken einzuverlangen.
- **sgv-Modell respektiert die finanziellen Vorgaben der Altersvorsorge 2020:** Die Altersvorsorge 2020 war für viele Stimmberechtigte zu teuer und wurde gerade auch aus diesem Grund abgelehnt. Sie hätte im BVG-Bereich Mehrkosten von 1,6 Milliarden Franken ausgelöst. Gesamthaft hätte die Altersvorsorge 2020 Mehrkosten von 6,4 Milliarden Franken zur Folge gehabt (bezogen auf das Jahr 2030).



Der sgv-Lösungsansatz für eine BVG-Reform löst Mehrkosten von rund 1,5 Milliarden Franken aus. Zusammen mit der STAF-Vorlage (Mehrkosten von 2 Milliarden Franken) und der AHV21 (angekündigte Mehrkosten von 2,5 Milliarden Franken) ist basierend auf dem sgv-Modell mit Gesamtkosten von rund 6 Milliarden Franken zur Sanierung der Altersvorsorge auszugehen. Dies liegt unter den Kosten der gescheiterten Abstimmungsvorlage und respektiert somit den Volkswillen.

Der Mehrheitsvorschlag der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands löst demgegenüber allein im BVG-Bereich Mehrkosten von mindestens 2,5 Milliarden Franken aus. Für die Gesamtsanierung der Altersvorsorge wäre mit Mehrkosten von über 7 Milliarden Franken zu rechnen. Der Mehrheitsvorschlag der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands kommt die Steuer- und Beitragszahler daher teurer zu stehen als die Altersvorsorge 2020. Damit wird der offenkundige Wille des Souveräns nicht respektiert.

- **sgv-Modell verzichtet bewusst auf einen teuren Leistungsausbau:** Die Absicherung des heutigen Leistungsniveaus stellt unsere Gesellschaft vor gewaltige Herausforderungen. Die Stabilisierung der AHV, die Finanzierung der Kostensteigerungen im Gesundheitswesen und die Sanierung der IV lösen Mehrkosten in erheblichem Umfang aus. Angesichts dieser Ausgangslage ist es aus Sicht des sgv nicht verantwortbar, das Leistungsniveau im BVG-Bereich weiter auszubauen. Im Gegensatz zum Mehrheitsvorschlag der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands beschränkt sich das sgv-Modell darauf, die Lücken zu stopfen, die eine Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes mit sich bringt.
- **sgv-Modell ist transparent und resistent gegen böse Überraschungen:** Der sgv legt seine Karten offen auf den Tisch und präsentiert seine Vorstellungen umfassend. Auf der anderen Seite existieren noch viele Unbekannte.

Es ist davon auszugehen, dass der Arbeitgeberverband an seinen bekannten Forderungen festhält und die Möglichkeit einer zeitweiligen Unterschreitung des BVG-Mindestumwandlungssatzes verlangt, die Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes an die Stiftungsräte delegieren will (was faktisch einer Streichung des BVG-Mindestzinssatzes gleichkäme) und liberalere Anlagevorschriften propagiert.

Die Gewerkschaften wollen ihrerseits unter anderem die Legal Quote erhöhen, die Brokerentschädigungen grundsätzlich anders regeln, die Vermögensverwaltungskosten deckeln, auf Gesetzesstufe strengere Vorgaben zum technischen Zinssatz festlegen und dass in Zukunft die Rentenumwandlungsverluste nicht mehr über zu hohe Risikoprämien aufgefangen werden dürfen.

Zu all diesen gewichtigen Themen konnte bisher noch keine Einigung erzielt werden. Bei wichtigen Fragestellungen bleibt der Mehrheitsvorschlag der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands sehr vage. Überraschungen in die eine oder andere Richtung sind nicht auszuschliessen.

- **sgv-Modell berücksichtigt die Lehren der Vergangenheit:** Der BVG-Mindestumwandlungssatz ist eine rein technische Grösse, die sich basierend auf der Lebenserwartung, den erwarteten Renditeperspektiven an den Anlagemärkten und den Verwaltungskosten relativ einfach berechnen lässt. Da es sich um eine technische und nicht um eine politische Grösse handelt, war es bis zur 1. BVG-Revision Sache des Bundesrats, die Höhe des BVG-Mindestumwandlungssatzes in eigener Regie festzusetzen.

Im Rahmen der 1. BVG-Revision hat das Parlament den BVG-Mindestumwandlungssatz auf Stufe Gesetz verankert. Eine rein technische Grösse wurde damit politisch verhandelbar. Eine systematische Umverteilungskomponente in Form von lohnbeitragsfinanzierten Zusatzrenten würde ein zweites solches Verdikt schaffen. Jede weitere Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes oder andere dringende Gesetzeskorrekturen müssten verhandelt und wohl mit einem teuren Ausbau der Umlagekomponente erkaufte werden. Die systemfremde Solidaritätskomponente nähme im BVG allmählich Überhand. Die Kombination aus AHV- und BVG-Rente würde sich von Revision zu Revision immer mehr der Volksrente annähern. Das sgv-Modell ist diesbezüglich viel geschickter aufgebaut. Die Folgen der Senkung des BVG Mindestumwandlungssatzes werden kompensiert ohne das 3-Säulen-Prinzip heute oder in Zukunft aufzuweichen.